

## **Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Nienhagen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl., S. 576) hat der Rat der Gemeinde Nienhagen in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Nienhagen beschlossen.

### **§ 1**

#### **Bildung des Seniorenbeirates**

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Belange aller Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Nienhagen gegenüber Verwaltung und allen Diensten, Einrichtungen und Institutionen, die für die älteren Menschen Bedeutung haben und in der Öffentlichkeit.
2. Der Seniorenbeirat ist ein unabhängiges, überparteiliches Gremium, das sich mit seniorenrelevanten Projekten und Problemen befasst.
3. Der Seniorenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern plus 2 beratenden Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Wahlberechtigung / Wählbarkeit**

1. Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und das aktive Wahlrecht für den Rat besitzen.
2. Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und das passive Wahlrecht für den Rat besitzen

### **§ 3**

#### **Wahlperiode/Wahltag/Konstituierung**

1. Die Wahlperiode ist im November. Die Wahlperiode des 2016 gewählten Beirates endet am 01.12.2019. Die Dauer der folgenden Wahlperioden beträgt 3 Jahre.
2. Innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Wahl beruft die Wahlleitung den Seniorenbeirat zu seiner 1. Sitzung ein.

### **§ 4**

#### **Wahlleitung / Wahlausschuss**

1. Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Nienhagen. Vertretung ist jeweils die Vertretung im Amt.
2. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung oder einer von ihr bestimmten Person als Vorsitzender oder Vorsitzenden und 2 Beisitzerinnen/Beisitzern, die von der Wahlleitung aus den Wahlberechtigten oder Beschäftigten der Gemeindeverwaltung bestimmt werden.

## **§ 5 Bestimmung des Wahltages**

1. Nach Bestimmung des Wahltages fordert die Wahlleitung durch eine Bekanntmachung im örtlichen Mitteilungsblatt zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
2. Die Wahlvorschläge können formlos von wahlberechtigten Personen eingereicht werden. Sie sind mindestens 21 Tage vor der Wahl des Seniorenbeirates einzureichen und müssen enthalten Vor- und Zuname der Kandidatin/des Kandidaten, Geburtsdatum, Anschrift und Zustimmungserklärung.
3. Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Wahlleiter gibt die eingegangenen Wahlvorschläge mindestens 14 Tage vor der stattfindenden Wahl zum Seniorenbeirat im amtlichen Mitteilungsblatt bekannt.

## **§ 6 Wahlverfahren**

1. Die zur Wahl notwendigen Stimmzettel werden in der Gemeindeverwaltung erstellt. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge.
2. Die Wahl erfolgt geheim. Zur Abgabe der Stimmzettel wird unter Festsetzung des Wahltages und des Wahlzeitraumes im amtlichen Mitteilungsblatt aufgerufen.
3. Alle Wahlberechtigten haben 5 Stimmen, die sie auf die Bewerberinnen/Bewerber verteilen können.

## **§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses**

1. Am Wahltag stellt der Wahlausschuss fest, wie viele Stimmen auf die jeweiligen Bewerberinnen/Bewerber entfallen sind. Die Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen vergeben. Die nicht gewählten Bewerberinnen/Bewerber sind in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen Ersatzpersonen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
2. Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis und die Wahl der gewählten Bewerberinnen und Bewerber in der festgestellten Reihenfolge amtlich bekannt.
3. Über die Wahlergebnisse wird eine Niederschrift gefertigt. Die Stimmzettel und die Rückumschläge werden 3 Monate nach der Wahl vernichtet.
4. Die beratenden Mitglieder bestimmt der Seniorenbeirat in seiner konstituierenden Sitzung.

## **§ 8 Sitzerwerb / Sitzverlust**

1. Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber über ihre Wahl. Die Bewerberinnen und Bewerber haben innerhalb 1 Woche schriftlich

zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Gibt eine Person keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

2. Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat beginnt mit der Annahme der Wahl.
3. Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht / durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Tod.
4. Im Falle der Ablehnung oder Beendigung der Mitgliedschaft rücken die Ersatzpersonen in festgestellter Reihenfolge nach. Stehen keine Ersatzpersonen zur Verfügung bleibt der Sitz unbesetzt.

## **§ 9**

### **Wahl einer Sprecherin / eines Sprechers**

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und für den Fall der selbstständigen Finanzverantwortung eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer und einen jeweiligen Vertreter. Die Wahl zur Sprecherin oder zum Sprecher in der 1. Sitzung leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt (§ 10 Abs.2 bleibt unberührt).

## **§ 10**

### **Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung**

1. Der Seniorenbeirat hat das Recht beim/bei der Bürgermeister/in Informationen zu seinem Aufgabenbereich einzuholen und sich u.a. über aktuelle Entwicklungen informieren zu lassen.
2. Der Rat beruft auf Vorschlag des Seniorenbeirates jeweils 1 Mitglied mit Vertretung in den Sozialausschuss sowie in den Ausschuss für Umwelt, Energie, Planung und Gemeindeentwicklung als beratendes Mitglied. Das beratende Mitglied hat Anspruch auf Sitzungsgeld analog der Ratsmitglieder.

## **§ 11**

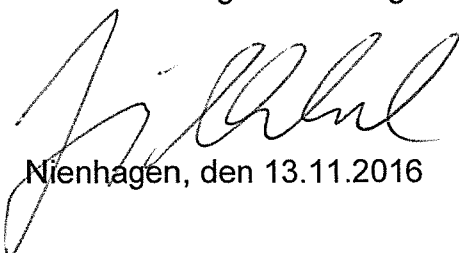
### **Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung die dem Rat zur Kenntnis vorgelegt wird.

## **§ 12**

### **In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

  
Nienhagen, den 13.11.2016

